

darüber zu belernen gebethen habt, Demnach sprechen Wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff vor recht, Daraus so viel zu befinden, Daß George Barth seiner wieder den Gerichtshalter und Gerichte, ingleichen seine Schwiegermutter ausgestoßenen Injurien und anderen Begünstigungen halber Vier Wochen mit Gefängnis oder umb Vier Neue schock zu bestraffen, sowohl zu erstattung der dießfalls veruhrsachten Unkosten welche auf 6 Thlr. 3 gr. zu mäßigen, anzuhalten, auch eine stunde lang an das Halßeisen, iedermännlich anzuschauen zu stellen; Es ist aber diese Sache dem Obrichter zur execution zu übergeben, Von RechtsWegen zu Urkund pp.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Concordat originali: 1)

Gabriel Flachß,

die Zeit Reichbr. Schrenckend. Gerichtshalter.

Somit war dem Beleidiger das Urtheil gesprochen, und es kam darauf an, dasselbe zu Recht zu vollstrecken. Der Gerichtshalter erschien am 3. Januar 1690 vor dem Gerichtsverwalter Friedrich Adami in Dresden in Person und überreichte letzterem, der die Gerichtsbarkeit für Kleinopitz vertrat, das Urtheil, hat auch zugleich „um execution des Urtheils mündlich angesuchet, so ihm versprochen worden.“ Bereits am 10. Januar ergeht an die Gerichte zu Niederhermsdorf von Adami folgende „Aufflage“:

„Demnach von Herrn Caspar Siegmund Reichbrodten von Schrenckendorff zu Pesterwitz wieder seinen Unterthanen George Barthen zu Niederhermsdorff wegen angerügten Fluchens und Schmähens ein Urtheil eingehohlet, und die Sache nach Erfordern des Urtheils, in die Obergerichte zur execution übergeben worden, Alß sollen Obergerichtswegen die Gerichte zu Niederhermsdorff besagten Barthen andeuten, daß auf bevorstehenden Dienstag den 14. ds. zu rechter früher Zeit auf dem Adel-Hause zu KleinOpitz er in Person unfehlbar erscheinen und ferneren Bescheid gewartten solle. Sie haben sich also darnach zu achten, Und was Barth bey der Andeutung vorgeben wird, fleißig zu mercken, und Ihren Pflichten nach zu berichten, sowohl ingesambt auf beniemten Termin ebenfalls in KleinOpitz zu erscheinen, und deme, was vorgehet, bezuwohnen“.

Am genannten Tage erscheinen denn auch Adami und die Gerichten zu Niederhermsdorf auf dem adeligen Hause daselbst und es wird Barthen angedeutet, nach Erfordern des Urtheils die wegen ausgestoßener Injurien und anderen Begünstigungen zuerkannte Strafe, die inzwischen auf 10 Thlr. angelausen war, zu erlegen, oder wofern er hierzu nicht ratschaffen könnte, solche mit 4 Wochen Gefängnis abzusitzen, „worauf besagter Barth sich über alle maße erbärmlich gestellet,

1) D. i.: es stimmt mit der Urschrift überein.